

Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Emsland / Grafschaft-Bentheim, der Staffelmeister der Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV), Kreis Emsland / Grafschaft Bentheim im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Emsland (KSpA) und des Kreisfrauen- und Kreismädchenausschusses Grafschaft-Bentheim (KFMA) die Meisterschaftswettbewerbe Kreisliga (KL) und 1. Kreisklasse (1. KK) durch.

Die KL und 1. KK und die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

## 1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt

- a. KL: 14 Mannschaften in 1 Staffel
- b. 1. KK: 12 Mannschaften in 3 Staffeln.

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch die zuständige spelleitenden Stelle und ist unanfechtbar.

2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 36, 37 SpO).

## 2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der KL und/oder 1. KK teilnehmen wollen, müssen

- a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
- b. mit Ausnahme der untersten Spielklasse: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse)

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG) können zur Teilnahme zugelassen werden. Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden der zuständigen spelleitenden Stelle eingereicht werden.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Frauen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens eine Team-Offizieller mit Zugriff auf das DFBnet Postfach zu erfassen.

4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters. Anerkennungskriterien sind auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter Spielbetrieb/Schiedsrichter zu finden.



## 3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über die Internetauftritte [www.nfv-emsland.de](http://www.nfv-emsland.de) und [www.nfv-grafschaft-bentheim.de](http://www.nfv-grafschaft-bentheim.de) bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Regelspieltag anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal [fussball.de](http://fussball.de) bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 5 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, muss der Schiedsrichter bzw. der Ansetzer informiert werden. Die im Rahmenspielplan vorgesehenen Nachhol- und Pokalspieltage (für Mannschaften, die noch im Pokal sind) dürfen nicht als neuer Spieltermin gewählt werden. Verlegungen werden grundsätzlich nur genehmigt, wenn der Gegner im DFBnet zugestimmt hat.
- 6 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

## 4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Die Vereine sollen für die Spiele einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Staffelleiter
- b. der Gegner und
- c. der Schiedsrichter.

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins unverzüglich mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 23 Abs. 2 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO.



## 5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Spielerinnen, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 14 SpO) sind nicht spielberechtigt. § 14 Abs. 4 SpO findet im Kreis Emsland und Kreis Grafschaft-Bentheim keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.
- 3 Es dürfen je Mannschaft maximal elf (11) Ersatzspielerinnen im Spielbericht erfasst werden und davon beliebig viele zum Einsatz kommen. Die Zahl der Auswechsel-Slots ist unbegrenzt. Wiedereinwechselungen sind zugelassen. Als Einwechselspielerinnen dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die dem Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht namentlich bekannt gegeben wurden.

## 6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spielerinnen und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

## 7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die jeweiligen Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter [www.nfv-emsland.de/nfv-kreis/schiedsrichter](http://www.nfv-emsland.de/nfv-kreis/schiedsrichter) und [www.nfv-grafschaftbentheim.de/nfv-kreis/schiedsrichterausschuss](http://www.nfv-grafschaftbentheim.de/nfv-kreis/schiedsrichterausschuss) veröffentlicht.
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

## 8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der KL und 1. KK (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide der zuständigen spelleitenden Stelle) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Emsland und des NFV-Kreis Grafschaft-Bentheim (**KSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter [www.nfv-emsland.de/nfv-kreis/sportgericht](http://www.nfv-emsland.de/nfv-kreis/sportgericht) und [www.nfv-grafschaftbentheim.de/nfv-kreis/sportgericht](http://www.nfv-grafschaftbentheim.de/nfv-kreis/sportgericht) veröffentlicht.



## **9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG**

- 1 Der Erstplatzierte der KL-Abschlusstabelle ist Kreismeister.
- 2 Die Erstplatzierten der Abschlusstabellen der Kreisklassen-Staffeln sind Staffelmeister.
- 3 Der Kreismeister sowie der Vizemeister steigen in die Bezirksliga auf. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht nur auf den Drittplatzierten über.
- 4 Aus der KL steigen drei Mannschaften ab. Die Staffelmeister der 1. KK steigen in die KL auf. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht nur auf den Vizemeister über.
- 5 Wird die Sollstärke der Bezirksliga überschritten, spielt die Kreisliga im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, der dann durch eine entsprechend erhöhte Abstiegsquote auszugleichen ist.
- 6 Wird die Sollstärke in der Kreisliga unterschritten, reduziert sich die Zahl der Absteiger, bis die Sollstärke wieder erreicht ist.

## **10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli (Beginn des Spieljateilnehmer-Handbuch



## **Teilnehmer-Handbuch Saison 2026/2027**

### **1. Allgemeine Regelungen**

Vereine, die an den Staffeltagen nicht teilnehmen, akzeptieren die dort beantragten Spielverlegungen.

Bei gleichzeitiger Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz haben die Vereine rechtzeitig für eine geeignete Lösung zu sorgen.

Ist absehbar, dass ein Spiel nicht bei Tageslicht beendet werden kann, muss es von Beginn an auf einem anderen Platz mit Flutlicht ausgetragen werden. Ein Platzwechsel während des laufenden Spiels ist unzulässig.

### **2. Antrag auf Spielverlegung**

Nach Veröffentlichung des Spielplans kann ein Verein eine Spielverlegung ausschließlich über das DFBnet unter Angabe des gewünschten neuen Spieltermins beantragen.

Der Gegner wird über den Antrag informiert und soll über das DFBnet dazu Stellung nehmen (Zustimmung oder Ablehnung, gegebenenfalls mit Begründung). Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung, gilt der Antrag als genehmigt.

Über die Spielverlegung und den neuen Spieltermin entscheidet die zuständige spielleitende Stelle unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme des Gegners sowie der Begründung des Antrags.

### **3. Schiedsrichter bei Spielverlegungen**

Ist bereits ein Schiedsrichter angesetzt, sollte im Verlegungsantrag angegeben werden, ob dieser auch am neuen Spieltermin zur Verfügung steht.

Wird während eines laufenden Verlegungsverfahrens ein Schiedsrichter angesetzt, ist diese Information unverzüglich nachzureichen.

### **4. Kurzfristige Spielverlegungen**

Ab dem fünften Tag vor dem angesetzten Spieltermin (weniger als 120 Stunden) können Spielverlegungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden.

Der Antrag ist ausschließlich über das DFBnet-Postfach an die zuständige spielleitende Stelle zu richten. Zudem ist die vorherige Zustimmung des Gegners in Textform nachzuweisen.

Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 Satz 4 SpO entsprechend.

### **5. Neuer Spieltermin**

Der neue Spieltermin kann sowohl vor als auch nach dem ursprünglich angesetzten Termin liegen, jedoch höchstens einen Monat nach dem ursprünglichen Spieltermin und vor dem letzten regulären Spieltag der Spielserie.



# **FRAUEN. KREIS EMSLAND. KREIS GRAFSCHAFT-BENTHEIM**

---

Für den neuen Termin sollen grundsätzlich keine anderen Pflichtspiele der betroffenen oder anderer Mannschaften abgesetzt oder verlegt werden. Die Vorrangregelung des Anhangs 4 findet hierbei keine Anwendung.

## **6. Verwaltungskosten**

Für vereinsseitig beantragte Spielverlegungen werden grundsätzlich Verwaltungskosten in Höhe von 25 Euro erhoben, sofern die spielleitende Stelle nicht ganz oder teilweise darauf verzichtet.

Kurzfristige Spielverlegungen sind mit erhöhten Verwaltungskosten in Höhe von 50 Euro verbunden.

Die Kosten trägt gegenüber dem NFV der antragstellende Verein.

## **7. Durchführung der Punktspiele**

Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, dass alle Punktspiele spätestens bis zum 01.06.2027 durchgeführt werden.

## **8. Spielzeit**

Die Spielzeit beträgt bei 11er-Mannschaften 2 x 45 Minuten und bei 9er-Mannschaften 2 x 40 Minuten.

## **9. Mindestspielerzahl**

Die Mindestspielerzahl bei 9er-Mannschaften beträgt sieben Spielerinnen (sechs Feldspielerinnen und eine Torhüterin).

Wird diese Mindestanzahl unterschritten, ist das Spiel abzuberechnen.

## **10. Schiedsrichter**

Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel, ist der Heimverein verpflichtet, einen anerkannten neutragen Schiedsrichter zu organisieren.

Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die beteiligten Mannschaften auf einen Spielleiter zu einigen.

Ist kein anerkannter neutraler Schiedsrichter verfügbar, müssen sich die Mannschaften auf eine Person einigen, die einem Mitgliedsverein des Verbandes angehört.

## **11. Mannschaftsformen**

In der Kreisliga wird ausschließlich mit 11er-Mannschaften gespielt.

In der 1. Kreisklasse werden 9er- und 11er-Mannschaften in die Staffeln Nord, Mitte und Süd eingeteilt.

## **12. Verpflichtender Aufstieg**

Wird eine Mannschaft zweimal in Folge Meister einer Kreisklassenstaffel oder der Kreisliga, ist sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse verpflichtet, sofern eine 11er-Mannschaft gestellt werden kann.



---

KSpA: Reinhard Schröder – Mob. 0173 6090653 – E-Mail: reinhard.schroeder@gmx.de  
KFMA: Pascal Dingwerth – Mob. 01520 3345574 – E-Mail: fussball@dingwerth.eu

**EIN BALL VERBINDET.**

[www.nfv.de](http://www.nfv.de)

